

Sitzung vom 21. Oktober 2015

971. Anfrage (Mängel, Personal und Fallzahlen bei den KESB)

Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, sowie die Kantonsräte Roman Schmid, Opfikon, und René Truninger, Illnau-Effretikon, haben am 6. Juli 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Seit dem 1. Januar 2013 sind die früheren Vormundschaftsbehörden durch die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden abgelöst worden. Zahlreiche KESB-Filialen verzeichnen innert dieser beiden Jahre bereits zahlreiche Personalwechsel, manche Stellen blieben zeitweise unbesetzt. Zudem mussten diverse Mängel im System festgestellt werden.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wie viele Personalwechsel verzeichnet die KESB seit ihrer Entstehung? Wie viele Stellenprozente blieben wie lange unbesetzt? Wie ist der Personalbestand aller KESB in % seit Beginn per 1.1.2013 und per Ende 2. Hälfte 2015?
2. Innert welcher Bandbreite befinden sich die Löhne der KESB-Präsidien?
3. Sind die EDV-Systeme der 13 KESB-Filialen aufeinander abgestimmt? Wer ist verantwortlich für die Beschaffung der Computersysteme und deren Harmonisierung untereinander?

In der Anfrage KR-Nr. 304/2014 wird die Frage nach der Kostensteigerung mit dem Hinweis umgangen, die Gesamtkosten würden sich aus den vier Kategorien Behördenorganisationskosten, Verfahrenskosten, Kosten für die Massnahmenführung sowie für den Massnahmenvollzug ergeben. Es muss indes möglich sein, zumindest einzelne Kategorien davon miteinander zu vergleichen, so beispielsweise die früheren Aufwendungen der 171 Gemeinden für das Vormundschaftswesen und die Aufwendungen der heutigen 169 Gemeinden, die sie an die KESB zahlen müssen.

Im Kanton Baselland war dies ebenfalls möglich: So hatte die Basler Zeitung am 26. September 2014 unter dem Titel «Sozialausgaben treiben Gemeinden in den Ruin» eine Umfrage unter den Gemeinden gemacht, welche die von diesen bezahlten Kosten beziffert. Daher noch einmal die Frage nach den kommunalen Kosten vor und nach dem Systemwechsel.

4. Wie hoch sind die jährlichen Kosten für die südlichen Gemeinden des Bezirk Bülach (Opfikon, Kloten, Bassersdorf, Dietlikon, Wallisellen, Winkel) sowie die Furttaler Gemeinden Regensdorf, Buchs, Dällikon und Otelfingen im Vergleich zum bisherigen System der sog. Laienbehörden mit juristischen Sekretären, also in den Jahren 2012 bis 2014?

Im Kanton Thurgau haben die Fallzahlen im Kindes- und Erwachsenenschutz kontinuierlich aber steil zugenommen: Gab es 2010 noch 2210 Fälle, so waren es Ende 2013 3890 Fälle. Dies geht aus einer parlamentarischen Anfrage hervor.

5. Es ist nicht genau klar, warum andere Kantone im Stande sind, die Entwicklung der Fallzahlen zu benennen und der Kanton Zürich nicht. In der Antwort auf Frage 1 in der Anfrage KR-Nr. 304/2014 wird diese angebliche Unmöglichkeit mit der unterschiedlichen Terminologie begründet, die eine Vergleichbarkeit verhindere. Daher nochmals die Frage: Wie entwickelten sich die Fallzahlen zwischen 2010 und 2014 im Kanton Zürich?
6. Wie viele Obhutsentzüge waren in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 im Kanton Zürich zu verzeichnen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Steinemann, Regensdorf, Roman Schmid, Opfikon, und René Truninger, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend ist in der Anfrage von «KESB-Filialen» die Rede. Mit dieser Wortwahl wird unterstellt, bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) handle es sich um dezentral organisierte, kantonale Behörden. Dies ist falsch. Bei den 13 KESB handelt es sich um eigenständige kommunale Behörden. In zwölf Kreisen wird die Aufgabe im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit erfüllt, die Stadt Zürich betreibt eine eigene KESB. Als Träger kommunaler Aufgaben unterstehen die KESB der Aufsicht der entsprechenden Sitzgemeinden und Zweckverbände z. B. bezüglich Personal und Finanzen. Zusätzlich unterstehen die KESB der kantonalen Fachaufsicht (Art. 441 Abs. 1 ZGB [SR 210]). §§ 13 f. des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3), die diese Fachaufsicht regeln, ermächtigen den Kanton aber nicht zur Erhebung von Daten.

Zu Frage 1:

Bei den Behördenmitgliedern der einzelnen KESB gab es in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2015 insgesamt elf Wechsel (davon zwei Pensionierungen).

Zu Frage 2:

Die Festsetzung der Löhne der Mitarbeitenden der KESB ist Sache der Gemeinden bzw. Trägerschaften (siehe vorne).

Zu Frage 3:

Als Folge der Gemeindeautonomie ist die Wahl des Fallführungssystems den Gemeinden bzw. Trägerschaften überlassen.

Soweit die Anfrage das Thema der Kostensteigerung seit Einführung der KESB wieder aufnimmt, ist auf die Beantwortung zur Anfrage KR-Nr. 304/2014 betreffend Tätigkeit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich zu verweisen. Zu ergänzen ist, dass die vom Bundesrat in Aussicht gestellte Studie bis Mitte 2016 vorliegen sollte.

Zu Frage 4:

Wie vorne ausgeführt, unterstehen die KESB als gemeindeeigene Verwaltungseinheiten bezüglich Finanzen der Aufsicht der entsprechenden Sitzgemeinden oder Zweckverbände. Eine gesetzliche Grundlage im EG KESR, welche die kantonale Aufsichtsbehörde zur Datenerhebung in diesem Bereich ermächtigen würde, fehlt.

Zu Fragen 5 und 6:

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) erhebt im angesprochenen Bereich gewisse Daten direkt bei den KESB. Die KOKES veröffentlichte für das Berichtsjahr 2013 für den Kanton Zürich keine Zahlen (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 304/2014) und die für das Jahr 2014 erhobenen Daten sind noch nicht veröffentlicht. Für eine eigene Datenerhebung durch den Kanton fehlt es auch in diesem Bereich an der gesetzlichen Grundlage im EG KESR.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der stv. Staatsschreiber:

Hösli